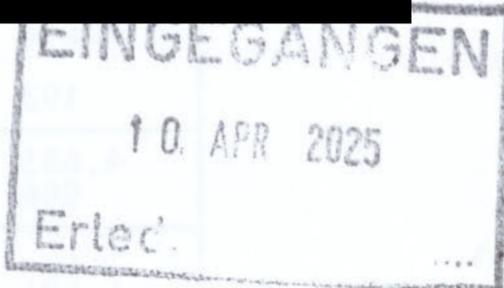


**Bescheid für 2023**

über

**Einkommensteuer,  
Solidaritätszuschlag und  
Kirchensteuer**



Dieser Bescheid ergeht an Sie für  
Herrn Fabio De Masi

**Festsetzung**

**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Kirchenst. kath. €
Festgesetzt werden.....	6.388,00	0,66	450,54
ab Kapitalertragsteuer.....	13,00	0,69	
verbleibende Steuer.....	6.375,00	-0,03	450,54
<b>A b r e c h n u n g (Stichtag 31.03.2025)</b>			
bereits getilgt.....	13.461,00	87,00	1.209,00
mithin sind zu viel entrichtet.....	7.086,00	87,03	758,46

Das Guthaben von 7.931,49 € wird erstattet auf das Konto mit der  
bei Haspa Hamburg.

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€
<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit</b> .....	49.725
<b>Einkünfte</b> .....	49.725
<b>Summe der Einkünfte</b> .....	49.725
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b> .....	49.725

02343

110105



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Grunddruck erscheint

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		49.725
<b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen davon 100 %	5.580 5.580	5.580
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG	4.848 193	
verbleiben	4.655 966	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	5.621	5.621
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		11.201
<b>unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>		
im Kalenderjahr 2023 geleistete Zuwendun- gen § 10b EStG	1.362	1.362
im Veranlagungszeitraum abziehbar	1.362	
gezahlte Kirchensteuer	1.211	962
ab erstattete Kirchensteuer	249	2.324
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		2.324
<b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen</b>		<b>36.200</b>

**Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden  
(Abgeltungsteuer)**

	€
Kapitalerträge	190
abzüglich Sparer-Pauschbetrag	139
Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	51

**Berechnung der Steuer**

		€
zu versteuern nach dem Grundtarif	36.200	6.594
ab Ermäßigung für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt		218
verbleiben		6.376
zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG	51	12
<b>festzusetzende Einkommensteuer</b>		<b>6.388</b>

110105

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 4.476 €	31.724
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	4.994,00
<b>Bemessungsgrundlage</b> freibleibender Betrag	<b>4.994,00</b> 17.543,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00
Berechnung des Solidaritätszuschlags für Kapitalerträge, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden	
Steuer nach § 32d EStG	12,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,66
festzusetzender Solidaritätszuschlag	0,66

**Berechnung der Kirchensteuer**

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 4.476 €	31.724
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	4.994,00
katholische Kirchensteuer: 9 % von 4.994,00	449,46

Berechnung der Kirchensteuer für Kapitalerträge, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden

	€
Bemessungsgrundlage (Kapitalertragsteuer)	12,00
katholische Kirchensteuer: 9 % von 12,00	1,08

	€
Summe katholische Kirchensteuer	450,54

**Erläuterungen zur Festsetzung**

Es wurden 1.211 € gezahlte und 249 € erstattete Kirchensteuer berücksichtigt.

Bitte geben Sie künftig auf jeder Anlage Kind die Identifikationsnummer des Kindes an.

Sie haben im Kalenderjahr sowohl Kirchensteuer gezahlt als auch Kirchensteuererstattungen erhalten. Die Differenz zwischen gezahlter und erstatteter Kirchensteuer habe ich als Sonderausgaben berücksichtigt.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Ihre Aufwendungen von 1.088 € für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt habe ich mit 20 % als Steuerermäßigung berücksichtigt.